

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2426 056

ZPO § 9; GKG §§ 11, 13; BGB § 826 Fa, Gi, H

Wird nach § 826 BGB Zahlung einer Rente mit der Behauptung verlangt, der Beklagte habe ein den Kläger benachteiligendes Scheidungsurteil erschlichen oder er nutze ein unrichtiges Scheidungsurteil in sittenwidriger Weise aus, so ist der Streitwert auf den zwölfteinfachen Wert des einjährigen Bezugs der Rente festzusetzen.

BGH, Beschl.v. 8. Juni 1960 - IV ZR 105/59 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

des Bundesbahninspektors A [REDACTED] F [REDACTED] in F [REDACTED]/
Hessen, [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Frau A [REDACTED] F i [REDACTED] geb. M [REDACTED] in U [REDACTED]/Ts.,
P [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

Der Antrag des Beklagten, den für die Revisionsinstanz auf
19.600 DM festgesetzten Streitwert anderweitig festzusetzen,
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Bei Ansprüchen, die auf Grund von § 826 BGB mit der Begründung erhoben werden, der Beklagte habe ein unrichtiges Scheidungsurteil erschlichen oder ein solches Urteil in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise ausgenutzt und dadurch dem Kläger einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch entzogen, bestimmt sich der Streitwert nicht nach § 13 Abs. 1 GKG, denn in diesem Falle wird ein solcher Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht; auch § 13 Abs. 3 GKG ist nicht entsprechend anzuwenden. Diese Bestimmung hat zwar gegenüber dem früheren § 10 Abs. 3 GKG a.F. eine Erweiterung erfahren, so daß sie nunmehr auch Aufopferungsansprüche erfaßt (anders § 10 Abs. 3 GKG a.F., BGHZ 7, 335); sie beschränkt sich jedoch auf Schadensersatzansprüche wegen Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen durch

- 2 -

Entrichtung einer Geldrente und kann bei Schadensersatzansprüchen der hier in Rede stehenden Art, auch wenn diese auf Zahlung einer Rente gehen, nicht herangezogen werden. Der Gedanke, aus sozialen Gründen die Prozeßkosten für bestimmte lebenswichtige Prozesse niedrig zu halten, greift bei den Klagen auf Beseitigung der Folgen eines rechtskräftigen Urteils, die die Rechtsprechung nur ausnahmsweise und unter eng begrenzten Voraussetzungen zugelassen hat, nicht durch.

Maßgebend ist vielmehr, sofern der Betrag der entzogenen Unterhaltsrente für die Lebenszeit des Berechtigten als Schadensersatz verlangt wird, der zwölfteinhalbfache Wert des einjährigen Bezuges (§ 9 ZPO, § 11 GKG). Hinzu kommen die Rückstände bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Klage (vgl. Beschluß des BGH vom 6. Mai 1960 V ZR 148/59).

Hier ist außerdem ein Betrag einzusetzen wegen der Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Klägerin in Höhe von 1/6 von den in dem Scheidungsrechtsstreit der Parteien entstandenen Kosten freizustellen.

Danach ergibt sich als Streitwert für die Revisionsinstanz:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rückstände vom 19. Juni 1954 bis zum 31. Oktober 1957	4.033 DM
12 1/2-facher Jahresbetrag der Rente	15.000 DM
Freistellung von Prozeßkosten	<u>350 DM</u>
	19.383 DM.

Gebührenstufe bis zu 19.600 DM.

Karlsruhe; den 8. Juni 1960
Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Raske Wüstenberg Wilden Dr. Graf